OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650872/2/MS

Datum:

Linz, 2. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von G D, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Jänner 2017, GZ: VerkR21-123-2016/LL, wegen Zurückweisung des Antrages auf Fristverlängerung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2016, VerkR21-123-2016/LL wurde Herrn G D (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung entzogen.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 18. März 2016 durch Hinterlegung zugestellt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 31. März 2016 mündlich bei der belangten Behörde Vorstellung erhoben.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2016 wurde der Vorstellung nicht entsprochen und der Bescheid vom 14. März 2016 bestätigt.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2016 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit Eingabe vom 16. Juni 2016 hat der Beschwerdeführer um Fristverlängerung angesucht.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Juli 2016 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die 4-wöchige Beschwerdefrist am 14. Juni 2016 abgelaufen ist und gleichzeitig dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt binnen 2 Wochen ab Zustellung zum vorliegenden Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben bzw. Nachweise über eine rechtzeitige Einbringung vorzulegen.
Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2016 eigenhändig zugestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Jänner 2017 wurde der Antrag auf Fristerstreckung als unzulässig zurückgewiesen.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 23. Jänner 2017 per Hinterlegung zugestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 22. Februar 2017 der Post übergebene rechtzeitige Beschwerde vom 21. Februar 2017.

Mit Schreiben vom 18. April 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I dargestellte Sachverhalt eindeutig ableiten ließ.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG vier Wochen.

Entsprechend § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fristen die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen.

Nach § 33 Abs. 3 sind die Tage des Postlaufs nicht einzurechnen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass der Postenlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird das heißt dass das schriftliche anbringen der Post zur Beförderung - an die richtige Stelle - übergeben wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gilt das hinterlegte Dokument mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist als zugestellt, es sei denn der Empfänger konnte aufgrund von Abwesenheit vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen. In diesem Fall gilt das Dokument mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden kann, als zugestellt.

Nach der vorliegenden Aktenlage wurde dem Beschwerdeführer der hier bekämpfte Bescheid am 23. Jänner 2017 mit Hinterlegung zugestellt. An diesem Tag würde daher entsprechend § 17 Abs. 1 erster Satz Zustellgesetz die 4-wöchige Beschwerdefrist zu laufen beginnen und würde am 20. Februar 2017 enden. Der Beschwerdeführer hat jedoch in seiner Beschwerde darauf hingewiesen, dass er ab 19. Jänner 2017 im Ausland war und hat er der Beschwerde einen Rechnungsbeleg über den Kauf einer Vignette im Ausland mit der Gültigkeit von 19. – 25. Jänner 2017 beigelegt.
Daraus folgt, dass der bekämpfte Bescheid dem Beschwerdeführer am 26. Jänner 2017 zugestellt wurde und die Beschwerde daher rechtzeitig eingebracht wurde.

Entsprechend § 32 Abs. 4 AVG können Fristen, die durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt sind, wenn ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.
Die Beschwerdefrist ist wie oben dargelegt in § 7 Abs. 2 VwGVG mit 4 Wochen festgelegt, es handelt sich somit um eine absolute Frist und ist daher, mangels des Vorliegens einer anderen Bestimmung, keine Erstreckung möglich und ist

daher der Rechtsunterworfene diesbezüglich naturgemäß auch nicht antragslegitimiert, sodass der Antrag auf Fristerstreckung von der belangten Behörde richtigerweise zurückgewiesen wurde.
Aus demselben Grund (Unmöglichkeit der Fristerstreckung und mangelnde Antragslegitimation) war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.
Auf die Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung war daher nicht weiter einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer

außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß